

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

|                    |   |             |
|--------------------|---|-------------|
| 2007               | Ausgegeben zu Berlin, den 04. August 2007   | Nr. 19      |
| Tag                | Inhalt  | Seite       |
| 04. August<br>2007 | Erlaß des Staatsoberhauptes und der Kommissarischen Reichsregierung über das Statut der Deutschen Reichsbank, vom 04. August 2007 | 111 bis 119 |

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

### Erlaß des Staatsoberhauptes und der Kommissarischen Reichsregierung über das Statut der Deutschen Reichsbank

Vom 04. August 2007

#### §. 1.

Die Deutsche Reichsbank tritt durch Inkraftsetzung des Gesetzes über die Banknoten, über die Deutsche Reichsbank und über Bewertungen in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank*, welche mit Ablauf des Tages des Inkrafttretens des oben genannten Gesetzes ihre Wirksamkeit einstellt, auf die Deutsche Reichsbank über.

#### §. 2.

Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank von zehn Milliarden Mark wird durch Gold- und Silberbestände, gleichwertige Devisen und Hypothekeneintragungen auf Reichs- und Reichsländergrundstücke entsprechend des oben genannten Gesetzes gebildet.

Dabei ist das Augenmerk unablässig darauf zu richten, die Hypothekeneintragungen durch Gold, Silber und werthaltige Devisen in relativ kurzer Zeit wieder freizustellen.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, sind, nachdem das Direktorium der Deutschen Reichsbank dies vorgeschlagen hat, die im Reichsbankrat durch gewählte Vertreter vertretenen Gremien über das Bedürfnis und das Maß der Erhöhung sowie über die in Folge erforderlichen Regelungen an Anteilverhältnissen und an Gewinnen der Deutschen Reichsbank zu hören.

#### §. 3.

Die Reichsbankanteile sind unteilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 23 des oben genannten Gesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Besitzer in die Stammbücher der Deutschen Reichsbank eingetragen.

Über jeden Anteil wird ein Anteilschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt.

Mit dem Anteilscheine erhält der Besitzer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und

einen Salon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes.  
Die Dividendenscheine und Salons lauten auf den Inhaber.

#### §. 4.

Wenn der Besitz eines Bankanteils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines bei der Deutschen Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern sowie auf dem Anteilschein zu vermerken.

Im Verhältnisse zu der Deutschen Reichsbank wird nur derjenige als Anteilsbesitzer angesehen, der als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legimitation ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

#### §. 5.

Die Übertragung der Bankanteile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen über Wechsel zur Anwendung.

#### §. 6.

Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilsbesitzers bei der Deutschen Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Anteilschein zu vermerken.

Im Verhältnisse zur Deutschen Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Deutsche Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigentümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 23 des oben genannten Gesetzes keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im Übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

#### §. 7.

Die für die Vermerkung von Übertragungen oder von Verpfändungen der Bankanteile zu entrichtende Gebühr bestimmt der Reichsbankrat nach Anhörung des Direktoriums der Deutschen Reichsbank.

#### §. 8.

Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Anteilscheine kommen folgende Vorschriften in Verantwortung des Direktoriums der Deutschen Reichsbank zur Anwendung.

Das Zeugnis des letzteren wird dahin erteilt, daß und für wen der betreffende Bankanteil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen ist. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Anteilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf dem Anteil erhebe.

An Stelle des mortifizierten Anteilscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Anteilschein erteilt.

#### §. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Salons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Ebenso wenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Salons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der

Verlust eines Dividendenscheines dem Direktorium der Deutschen Reichsbank innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentiert und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons.

### §. 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

### §. 11.

Der Deutschen Reichsbank obliegt es, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

### §. 12.

Der Wert der von der restituierten alten Reichsbank und von der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* übernommenen Grundstücke ist, soweit nicht § 4 des oben genannten Gesetzes entgegensteht, in die für den 01. Januar 2008 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zehn Mark je Quadratmeter Grundstück, zuzüglich fünfshundert Mark je Quadratmeter Gebäudenutzfläche in die Bücher aufzunehmen.

### §. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerte, welchen sie zur Zeit der Bilanzauflstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere (3) Jahre verteilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

### §. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Deutschen Reichsbank durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, welcher über das Ergebnis dem Reichstag und dem Reichsbankrat zu berichten hat.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Anteilseignern zu gewährenden Dividende.

Der von sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Reichsbankrates zu vollziehende und zu unterzeichnende Dividendenbeschluß wird von diesem dem Staatsoberhaupt zur Bestätigung eingereicht.

### §. 15.

Die Dividende wird spätestens ab 01. April des folgenden Jahres bei der Hauptkasse der Deutschen Reichsbank und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Reichsbankrates können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen in Höhe von 25 Prozent der Vorjahresdividende am 01. Juli und 02. Januar geleistet werden.

### §. 16.

Die Entlastung des Reichsbankrates und des Direktoriums der Deutschen Reichsbank erfolgt durch die jährliche Generalversammlung.

Auf Antrag der Mitglieder des Reichsbankrates, die nicht Beamte der Deutschen Reichsbank sind, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilschein-Besitzer der Deutschen Reichsbank.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung hat jeder Besitzer von Anteilscheinen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Dieser Bevollmächtigte hat bis spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archiv der Deutschen Reichsbank die Vollmacht abzugeben, die ihn bevollmächtigt und Auskunft darüber gibt, daß und wie viele Anteile in den Stammbüchern der Deutschen Reichsbank er vertritt.

Als Bevollmächtigter der in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Anteilsbesitzer gilt, welcher sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht seines Auftraggebers legitimiert.

Eintragungen in den Stammbüchern, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Ein und derselbe Bevollmächtigte darf mehrere Anteilseigner vertreten.

Die Kommunen, Gemeinden und der jeweilige Kreis sollten sich auf einen Bevollmächtigten einigen.

Die Person des Bevollmächtigten sollte jährlich wechseln.

### §. 17.

Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankanteile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme derjenigen den Ausschlag, welche die größte Anzahl von Bankanteilen vertritt.

### §. 18.

Die Generalversammlung findet in Berlin vier Wochen nach Ladung statt.

Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittels einer mindestens sechs Wochen vorher aufzugebenden öffentlichen Bekanntmachung.

### §. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Verhinderung der Präsident der Deutschen Reichsbank den Vorsitz. Das Direktorium der Deutschen Reichsbank wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Beratung beteiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

### §. 20.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitglied des Direktoriums der Deutschen Reichsbank ein Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Reichsbankrates, sowie von zwei Bevollmächtigten von Reichsbankanteilsbesitzern und dem Protokollführer unterschrieben. Damit trägt es den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

**§. 21.**

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung, stellt den Jahresabschluß der Deutschen Reichsbank durch Mehrheitsbeschluß fest und stellt die Entlastung des Reichsbankrates und des Direktoriums der Deutschen Reichsbank für das jeweilige Geschäftsjahr fest.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

**§. 22.**

Die für die Anteilsbesitzer bestimmten Bekanntmachungen werden vom Reichskanzler erlassen und im Reichs- und Länderanzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht.

Einer speziellen Benachrichtigung für die einzelnen Anteilsbesitzer bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Direktoriums der Deutschen Reichsbank zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

**§. 23.**

Im Falle der Aufhebung der Deutschen Reichsbank durch Verfassungsgesetz erfolgt die Liquidation unter Leitung des Staatsoberhauptes durch das Direktorium der Deutschen Reichsbank.

Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtung der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu veräußern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Nach außen hin bleibt das Direktorium der Deutschen Reichsbank zur Vertretung dieser nach Maßgabe von §. 25 des oben genannten Gesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

Das Reichsbank-Direktorium hat die abschließende Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reiche und den Anteilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

**§. 24.**

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Anteilseigner findet im März 2008 statt. Bis dahin ist keine außerordentliche Generalversammlung durchzuführen.

**§. 25.**

Dieses Statut tritt an dem Tage in Kraft, an dem das oben genannte Gesetz in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 04. August 2007

In Verhinderung des Reichspräsidenten  
2. Stellvertretende Reichspräsidentin  
M. Werner

Kommissarische Reichsregierung  
Der Reichskanzler  
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Kenntnisnahme: Der Reichsbankpräsident

# Deutsche Reichsbank

## Anteils-Schein

Der Reichsbankanteil Nr. .... über *Fünftausend Mark*

ist auf der Grundlage des §. 3 des Status der Reichsbank für

.....  
 .....

in die Stammbücher der Reichsbank einzutragen.

Berlin, den <sup>ten</sup> 20 . .

**Reichsbank-Direktorium.**

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

## Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigentums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Übertragung der Reichsbankanteile kann durch Indossament - also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Ciro's oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung) geschehen.
2. Wenn das Eigentum eines Bankanteils auf einen anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der zum Nachweise des Übergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Anteilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.  
 Zur Nachprüfung der Legimitation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Eintragung des Übergangs in die Stammbücher wird auf dem Anteilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.
3. Wenn ein Bankanteil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheines und der schriftlichen Erklärung des Anteilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigentümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und keine Zahlung auf den Bankanteil erhalten, wird aber im übrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Anteilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im übrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.  
Reichs-Gesetzbl. 2007.

Für mich an die Ordre .....

.....

.....den<sup>ten</sup> .....

Übertragen auf .....

.....

Berlin, den<sup>ten</sup> .....

.....

**Reichsbank-Direktorium**

**(L. S.)**

Archivar: Buchführer:

Für mich an die Ordre .....

.....

.....den<sup>ten</sup> .....

Übertragen auf .....

.....

Berlin, den<sup>ten</sup> .....

.....

**Reichsbank-Direktorium**

**(L. S.)**

Archivar: Buchführer:

**200. . Erstes Halbjahr**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 01. J u l i 200 .. auf die für das Jahr ..... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. .... als erste halbjährige Abschlagszahlung .....Mark.....Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den <sup>ten</sup> 200. .

**Reichsbank-Direktorium**

(L. S.)

Archivar:            Buchführer:

**200. . Zweites Halbjahr**

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 02. J a n u a r 200 .. auf die für das Jahr ..... festzusetzende Dividende des Reichsbankanteils Nr. .... als zweite halbjährige Abschlagszahlung ..... Mark ..... Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den <sup>ten</sup> 200. .

**Reichsbank-Direktorium**

(L. S.)

Archivar:            Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.

200. .

200. .

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 200. . festgesetzte Dividende des Bankanteils Nr. .... die Restzahlung bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden, von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Statut §§ 14, 15.).

Berlin, den <sup>ten</sup> 200. .

**Reichsbank-Direktorium**

(L. S.)

Archivar:            Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteil der Bank.



## Talon zu dem Reichsbankanteile

Nr.: .....

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre ..... einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Anteilscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den                   ten                   200. .

**Reichsbank-Direktorium**

**(L. S.)**

Archivar:

Buchführer: